



1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden internationalen Einkaufsbedingungen (nachfolgend auch „**Einkaufsbedingungen**“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend auch „**Lieferant**“ genannt).
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend auch „**Ware**“ genannt), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selber herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung beim Lieferanten gültigen, bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir im Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.5 Individuelle Vereinbarungen (zum Beispiel Einkaufsrahmenverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unseren Bestellungen haben Vorrang vor unseren Einkaufsbedingungen.
- 1.6 Bei der erstmaligen Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen auf der Grundlage unserer Einkaufsbedingungen akzeptiert der Lieferant die Einkaufsbedingungen und erkennt ausdrücklich an, dass er von ihnen Kenntnis genommen und sie gelesen und verstanden hat. Diese können auf der Interroll-Webseite unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.interroll.com/legal-notice-and-terms>.
- 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- 2.1 Nur schriftliche und mit Unterschrift oder mit unserem elektronischen Herkunftsvermerk versehene Bestellungen von uns sind verbindlich.
- 2.2 Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Bestelldatum schriftlich zu

bestätigen.

- 2.3 Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 2.4 Wir sind berechtigt, auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefergegenstandes nach billigem Ermessen zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten zumutbar sind.

3 Lieferung und Leistung

- 3.1 Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, DDP (Incoterms 2020) an den von uns in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort.
- Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nachlieferung (Bringschuld).
- 3.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Lieferung am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Lieferung bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns jährlich zum 01.01. unaufgefordert eine Langzeitlieferantenerklärung für die gelieferten Waren unter Angabe des Herkunftslandes, Warencodes, Zollnummer und Gewicht vorzulegen.
- 3.4 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine (Lieferzeit) sind verbindlich. Zur Einhaltung zählt bei Kaufverträgen der Wareneingang bzw. bei Dienstverträgen die Leistungserbringung und bei Werkverträgen die Herbeiführung des Werkerfolges bei uns bzw. am vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsort.
- 3.5 Der Lieferant ist verpflichtet, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Waren uns vertragsgemäß zugehen, bzw. Leistungen vertragsgemäß erbracht werden. Werden dem Lieferanten konkrete Umstände oder Ereignisse bekannt, die zur Nichteinhaltung eines Liefertermins oder der Liefermenge führen könnten, hat er alle notwendigen und angemessenen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und uns unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Liefer- oder Leistungsverzögerungen nicht zu vertreten hat.
- 3.6 Erfolgt die Lieferung oder Leistung vor dem angegebenen Termin, sind wir zur Zurückweisung berechtigt. Ebenso können Teillieferungen und Teilleistungen von uns zurückgewiesen werden. Gegebenenfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Ihre Kosten und Gefahr zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 3.7 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er mit seiner Leistung in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Regelung in Ziffer 3.8 bleiben unberührt.



3.8 Gerät der Lieferant mit der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit in Verzug, sind wir, nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten, berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettolieferwertes, insgesamt jedoch höchstens maximal 5% des Nettolieferwertes der verspätet gelieferten Waren zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender oder andersartiger Rechte von Interroll, insbesondere auf Schadensersatz, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3.9 Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und/oder die Vertragsstrafe.

4 Versand und Verpackung

4.1 Liefergegenstände sind sachgerecht und umweltschonend zu verpacken und in geeigneten Behältnissen und Transportmitteln anzuliefern.

4.2 Beim Versand sind unsere Liefer- und Verpackungsvorschriften sowie alle geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Tarif-, Transport- und Verpackungsbestimmungen sowie Zoll- und Gefahrgutvorschriften zu beachten. Sofern wir nicht ausdrücklich besondere Anforderungen an die Art und Weise der Beförderung gestellt haben, ist die für uns günstigste Transportmöglichkeit zu wählen.

4.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein und alle Lieferdokumente haben das Datum der Absendung, unsere Belegnummer und Artikel- sowie ggf. die Zeichnungsnummer des Liefergegenstandes als auch die Menge zu enthalten. Bei Unterlassung sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. Etwaige uns durch die Nichtbeachtung entstehenden Kosten sind uns vom Lieferanten zu ersetzen.

4.4 Sofern Unterlieferanten eingesetzt werden, haben diese den Lieferanten als ihren Auftraggeber im Schriftwechsel und den Frachtpapieren unter Angabe der oben genannten Bestelldaten anzugeben.

5 Produktkennzeichnung und Dokumentation

5.1 Die gelieferten Waren sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

5.2 Zum Lieferumfang gehören insbesondere auch die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätsbescheinigungen sowie sonstige für die Ware oder deren Verwendung erforderliche Unterlagen, Bescheinigungen und Bedienungsanleitungen in unserer Landessprache, in englischer Sprache sowie in der Sprache unseres Endkunden gemäß Bestellung.

5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen Produktinformationen, wie beispielsweise Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Montageanleitungen, Spezifikationen, Hinweise zu

Arbeitsschutzmaßnahmen und Kennzeichnungsvorschriften, rechtzeitig vor Lieferung an uns zu übersenden.

6 Preise, Zahlung

6.1 Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise sind Netto-Festpreise. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart worden ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (zum Beispiel Montage und Einbau) sowie alle Nebenkosten (zum Beispiel Kosten für Verpackung, Transportkosten bis zu dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort sowie Kosten für Zollformalitäten, Zölle, usw.) ein.

6.2 Die jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Preiserhöhungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. In der Rechnung sind die Bestelldaten aufzuführen. Die Zusendung der Rechnung hat gesondert nach Lieferung an die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Rechnungsanschrift zu erfolgen.

6.3 Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 14 Tage unter Abzug von 3 % Skonto auf den Nettorechnungsbetrag und 60 Tage netto.

Die Zahlungsfrist beginnt ab Ablieferung der Ware am Bestimmungsort (Versandanschrift) bzw. Abnahme der Dienstleistung oder Werkleistung und Eingang der Rechnung an der in der Bestellung/Beauftragung angegebenen Rechnungsadresse.

6.4 Bei Annahme verfrühter Lieferung oder Leistung richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf eventuelle Mängelrügen und stellen keinerlei Anerkenntnis der vertragsgerechten Erfüllung dar.

6.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurück zu halten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen des Lieferanten zustehen.

6.6 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Waren durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an den gelieferten Waren erwerben.

7.2 Die Übereignung der Ware an uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Zahlung des Preises bedingtes Angebot des Lieferanten an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des



Lieferanten spätestens mit Zahlung des Preises für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Zahlung des Preises zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalt). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8 Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

- 8.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- 8.2 Nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen worden sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 8.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß vorstehender Ziffer 8.2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenkett ergibt.
- 8.4 Zu einer Untersuchung der Ware oder sonstigen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Absatz 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zum Beispiel Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet

unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

- 8.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Kosten (Ein- und Ausbau) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ein- und Ausbauposten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 8.7 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelung in Ziffer 8.6 unserer Einkaufsbedingungen gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (zum Beispiel wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 8.8 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Wenn uns wegen eines Sach- oder Rechtsmangels ein Schadensersatzanspruch zusteht oder wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sind, können wir eine Schadenspauschale in Höhe von 10 % des Netto-Bestellwerts verlangen. Die Geltendmachung eines uns entstandenen, darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass infolge des Sach- oder Rechtsmangels ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- 8.9 Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit § 438 BGB eine längere Verjährungsfrist vorsieht, bleibt diese unberührt. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für unsere



Ansprüche aus Rechtsmängeln.

Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch uns gegenüber geltend machen kann.

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, verjähren unsere Ansprüche im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

9 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

9.1 Soweit neben uns auch der Lieferant für einen Produktschaden im Außenverhältnis gegenüber einem Dritten verantwortlich ist, ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selber haftet.

9.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über den Inhalt der Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.3 Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von EUR 5,0 Mio. je einzeltem Schadensfall und unabhängig von vorangegangenen Schäden im Versicherungszeitraum abzuschließen und zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

10 Zusicherungen des Lieferanten, REACH, RoHS, Code of Conduct

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet sicher zu stellen, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen und rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der in den relevanten Absatzmärkten geltenden Gesetze entsprechen. Der Lieferant steht zudem für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Waren und der Verpackungsmaterialien ein. Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die übrigen kauf- oder werkvertraglichen Verpflichtungen, einschließlich etwaiger Garantien für die Beschaffenheit der Sache oder des Werks werden durch diese Zustimmung nicht berührt.

10.3 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Waren allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und

Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch die Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

10.4 Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant bei sämtlichen an uns gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen (Waren) die sich aus der Verordnung EG Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 (REACH-Verordnung) sowie die sich aus der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) resultierenden Vorgaben und Maßnahmen zu erfüllen.

10.5 Der Lieferant ist verpflichtet, den Interroll Code of Conduct, der unter nachfolgend aufgeführtem Link abrufbar ist oder den wir dem Lieferanten auf Nachfrage umgehend übersenden, einzuhalten:

<https://www.interroll.com/company/sustainability/sustainable-procurement/>

11 Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

11.1 Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Ausfuhr bestimmter Waren durch uns - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs - der Genehmigungspflicht unterliegen kann. Der Lieferant hat daher für alle ins Ausland zu liefernden Waren und im Ausland zu erbringenden Dienstleistungen die jeweiligen Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern wir oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigung zu beantragen.

11.2 Der Lieferant hat uns rechtzeitig vor der geplanten Lieferung oder Erbringung der Dienstleistung alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigen. Insbesondere hat uns der Lieferant für jede einzelne Ware/Dienstleistung insbesondere auf folgende Informationen hinzuweisen:

- (a) die „Export Control Classifications Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ unterliegt,
- (b) alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern,
- (c) die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code,
- (d) das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und Übermittlung entsprechender Ursprungszeugnisse,
- (e) ob die gelieferten Waren für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung grundsätzlich geeignet sind,
- (f) sofern von uns gefordert, die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten, das heißt die Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder die Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen Lieferanten).



- 11.3 Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Außenhandelsrechts hat der Lieferant die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten rechtzeitig vor dem Liefertermin zu aktualisieren und schriftlich mitzuteilen.
- 11.4 Der Lieferant trägt nachweisbare Aufwendungen und Schäden (einschließlich der internen Bearbeitungs- und Verwaltungskosten), die uns aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Schäden freizustellen, die uns aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gemäß Ziffer 11.1 bis 11.3 entstehen.

12 Schutzrechte Dritter

- 12.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 12.2 Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 12.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere auch Rechtsverteidigungs- und Verwaltungskosten sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.
- 12.4 Wenn der Verkauf und/oder die Nutzung des Liefergegenstandes oder des Werkergebnisses an uns bzw. durch uns untersagt wird, so hat der Lieferant nach unserer Wahl uns auf seine Kosten entweder das Nutzungsrecht zu verschaffen oder aber auf seine Kosten den Liefergegenstand bzw. das Werkergebnis in Abstimmung mit uns so abzuändern, dass es das verletzte Schutzrecht nicht tangiert.
- 12.5 Der Lieferant haftet nicht nach den Ziffern 12.1 bis 12.4, soweit er nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 12.6 Die Verjährungsfrist beträgt für die in Ziffer 12.1 bis 12.4 genannten Ansprüche 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

13 Unterlagen und Geheimhaltung, Know-how-Schutz

- 13.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen und Daten gleich welcher Art, einschließlich Merkmalen, die etwaig übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Daten zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen - nachstehend zusammengefasst "Informationen" genannt -, solange und soweit sie nicht nachweislich rechtmäßig öffentlich bekannt sind, sind durch den Lieferanten Dritten gegenüber geheim zu

halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Sämtliche Rechte an diesen Informationen bleiben ausschließlich bei uns.

- 13.2 Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen oder Leistungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Sofern der Lieferant während der bestehenden Vertragsbeziehung mit unserem Namen, unserem Logo oder sonstigen Kennzeichen von uns werben möchte, ist ebenfalls unser vorheriges schriftliches Einverständnis erforderlich.
- 13.3 Vorstehende Geheimhaltungs- und Verwertungsvereinbarung gilt auch nach Beendigung der Lieferbeziehung bis zur rechtmäßigen Offenkundigkeit der jeweiligen Information oder des Merkmals.
- 13.4 Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen und Daten (auf unser Verlangen einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und die leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten und die Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.
- 13.5 Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen und Daten (einschließlich Urheberrechten und dem Recht an und auf gewerbliche(n) Schutzrechte(n) wie Patente(n), Gebrauchsmuster(n), Designs, Marken, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 13.6 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren vertraulichen Angaben angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden, es sei denn, die von uns vorgegebenen Informationen sind auf rechtmäßige Weise offenkundig oder Stand der Technik.
- 13.7 Alle Rechte an vom Lieferanten nach unseren besonderen Angaben angefertigten Zeichnungen, Entwürfen etc. (nachfolgend: „Unterlagen“) gehen ohne zusätzliche Vergütung uneingeschränkt und ausschließlich auf uns über einschließlich des Eigentums an den Unterlagen. Entgegenstehende Erklärungen des Lieferanten, z.B. auf den uns übergebenen Unterlagen, sind nicht bindend.

14 Qualitätsmanagementsystem, Auditierung

- 14.1 Der Lieferant muss ein seiner Lieferung und Leistung entsprechendes, nachvollziehbares und prüffähiges Qualitätsmanagementsystem (z.B. gemäß ISO 9000 ff) und Umweltmanagementsystem (z.B. gemäß ISO 14001) unterhalten.
- 14.2 Wir sind berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen nach unserer Wahl durchführen zu lassen. Dies umfasst eine Überprüfung des Betriebes



und des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und einer anschließenden Bewertung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden durch uns zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (Rating) gemacht.

15 Ersatzteile

- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an uns gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 15.2 Beabsichtigt der Lieferant, mit oder nach Ablauf des in 15.1 genannten Zeitraums, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Waren einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens ein Jahr vor der Einstellung der Produktion liegen.

16 Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

- 16.1 Für diese allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 16.2 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Sinsheim, Deutschland. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Liefer- und Leistungsverpflichtung gemäß diesen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.